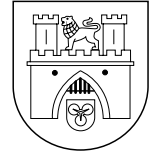




# AMTSBLATT



für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

Jahrgang 2026

Hannover, bereitgestellt am 02.07.2026

Nr. 27

## A) Verkündungen und Bekanntmachungen der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover Seite

### Region Hannover

- ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Nedelcho Nenko Velyov 466
- ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Krzysztof Stanisław Korzekwa 466
- ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Khaled Bozan 467
- ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Bausicher24 Orzechowski Wojciech 467
- ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Remigiusz Lopata 468
- ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Vladimir Gherta 468
- ▶ Öffentliche Bekanntmachung der Region Hannover, Fachbereich Umwelt über die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger 469

### Landeshauptstadt Hannover

---

## B) Verkündungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

### Stadt Burgdorf

- ▶ 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Burgdorf über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungskostensatzung) 469
- ▶ Kostenbeitragssatzung der Stadt Burgdorf über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung und der Randzeitenbetreuung an den Ganztagsgrundschulen 470

### Stadt Lehrte

- ▶ Bekanntmachung 472
- ▶ Rücknahme der Regelungen zu Wahlwerbung und Informationsständen im Stadtgebiet der Stadt Lehrte anlässlich der Kommunalwahlen 2026 472

### Stadt Sehnde

- ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Stadt Sehnde 473

## C) Sonstige Bekanntmachungen und Veröffentlichungen

---

---

**A) Verkündungen und Bekanntmachungen der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover**

---

**Region Hannover**

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Nedelcho Nenko Velyov**

**An die nachstehende Person**

Name: Velyov  
Vorname(n): Nedelcho Nenkov  
Geburtsdatum: 14.12.1992  
letzte bekannte Anschrift: Bachstr. 8,  
30880 Laatzen

**wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 24.06.2026, Aktenzeichen 32.22/H-KD 7338, öffentlich zugestellt.**

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover  
Team 32.22 Kfz-Zulassungsangelegenheiten  
Erdgeschoss  
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 02.07.2026

Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Hansing

— — —

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Krzysztof Stanisław Korzekwa**

**An die nachstehende Person**

Name: Korzekwa  
Vorname(n): Krzysztof Stanisław  
letzte bekannte Anschrift: Lindenbrink 7,  
30952 Ronnenberg

**wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 19.06.2026, Aktenzeichen 32.22/H-MK1044, öffentlich zugestellt.**

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da eine Zustellung an die o. g. Person in das Ausland nicht möglich ist/war oder keinen Erfolg verspricht.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover  
Team 32.22 – Öffentliche Sicherheit  
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten  
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 02.07.2026

Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Knobel

— — —

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Khaled Bozan**

**An die nachstehende Person**

Name: Bozan  
Vorname(n): Khaled  
letzte bekannte Anschrift: Unter den Birken 24,  
30926 Seelze

**wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 22.06.2026, Aktenzeichen 32.22. H-MK6012, öffentlich zugestellt.**

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover  
Team 32.22 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit  
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten  
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 02.07.2026

Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Seggebruch

---

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Bausicher24 Orzechowski Wojciech**

**An die nachstehende juristische Person**

Name / Bezeichnung: Bausicher24  
Orzechowski Wojciech  
letzte bekannte Anschrift: Eisenstr. 20 A,  
30916 Isernhagen  
(Deutschland)

**wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 24.06.2026, Aktenzeichen 32.22/H-TD2323, öffentlich zugestellt.**

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da die juristische Person, zur Anmeldung einer inländischen Geschäftsanschrift zum Handelsregister verpflichtet ist/wäre und eine Zustellung weder unter der eingetragenen Anschrift noch unter einer im Handelsregister eingetragenen Anschrift einer für Zustellungen empfangsberechtigten Person oder einer ohne Ermittlungen bekannten anderen inländischen Anschrift möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover  
Team 32.22 – Fachbereiche Öffentliche Sicherheit  
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten  
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 02.07.2026

Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Kneisel

---

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Remigiusz Lopata**

**An die nachstehende Person**

Name: Lopata  
Vorname(n): Remigiusz  
letzte bekannte Anschrift: Sulechowo 3/2,  
66100 Sulechowo,  
Polen

**wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 18.06.2026, Aktenzeichen 32.23-bod1885562, öffentlich zugestellt.**

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover  
Team 32.23 – Team Fahrerlaubnisangelegenheiten  
3. Stock, Raum Nr. 306,  
Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 02.07.2026

Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Bodle

---

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Vladimir Gherta**

**An die nachstehende Person**

Name: Gherta  
Vorname(n): Vladimir  
letzte bekannte Anschrift: Am Grünen Brink 17,  
31832 Springe

**wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 28.05.2026, Aktenzeichen 32.24-tsch 1867262, öffentlich zugestellt.**

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover  
Team 32.24 – Team Fahrerlaubnisangelegenheiten 1  
3. Stock, Raum Nr. 301,  
Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 02.07.2026

Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Tschirner

---

► **Öffentliche Bekanntmachung der Region Hannover, Fachbereich Umwelt über die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger**

Gemäß § 10 Absatz 2 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHWG) vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Änd. des Schornsteinfeger-HandwerksG und der HandwerksO vom 3.4.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 106), wird die folgende Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger öffentlich bekannt gemacht:

- Herr Andreas Krümpel wurde mit Wirkung zum 01.07.2026 für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 109 der Region Hannover bestellt. Der Kehrbezirk Nr. 109 umfasst Teile der Landeshauptstadt Hannover (unter anderem Anderten, Misburg-Süd) und Teile der Stadt Lehrte (unter anderem Ahlten).

Hannover, den 22.06.2026

Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Adrych

---

**Landeshauptstadt Hannover**

---

---

**B) Verkündungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden**

---

**Stadt Burgdorf**

► **1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Burgdorf über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Ziffer 5, 7 und § 111 Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), § 2 und § 4 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 18.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Änderung des Kostentarifs**

Der Kostentarif als Anlage zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Burgdorf vom 19.03.2026 wird wie folgt geändert:

Unter 4.1 „Entwässerungsgenehmigungen gem. § 7 der Abwasserbeseitigungssatzung“ wird nach der Position 4.1.4 folgende Position eingefügt:

- 4.1.5** Für Erweiterungen oder Änderungen innerhalb bestehender Anlagen wird eine Gebühr in Höhe von **50 % der Gebühr nach den Positionen 4.1.1 oder 4.1.2** erhoben.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 03.04.2026 in Kraft.

Stadt Burgdorf, 18.06.2026

Stadt Burgdorf  
Der Bürgermeister  
Armin Pollehn

---

► **Kostenbeitragsatzung der Stadt Burgdorf über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung und der Randzeitenbetreuung an den Ganztagsgrundschulen**

Aufgrund § 10 in Verbindung mit den §§ 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie des § 90 Abs. 1 Nr. 3 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) hat der Rat der Stadt Burgdorf folgende Kostenbeitragsatzung für die Betreuung von Schulkindern in der Randzeiten- und Ferienbetreuung am 18.06.2026 beschlossen:

**§ 1  
Betreuungsangebote**

Für die Schülerinnen und Schüler an den Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Burgdorf werden ergänzend zum Ganztagsschulbetrieb, der montags bis freitags grundsätzlich von 07:30 Uhr bis 15:30 Uhr stattfindet, folgende zusätzliche Betreuungsmöglichkeiten angeboten:

- a. Randzeitenbetreuung während der Schulzeiten: montags bis freitags direkt vor der Ganztags-schulbetreuung 30 Minuten; montags bis freitags direkt im Anschluss an die Ganztags-schulbetreuung 90 Minuten.
- b. Ferienbetreuung: montags bis freitags von 07:30 Uhr bis 15:30 Uhr, außerhalb der gesetzlich zugelassenen Schließzeit.
- c. Randzeitenbetreuung während der Ferien: montags bis freitags von 07:00 Uhr bis 07:30 Uhr; montags bis freitags von 15:30 Uhr bis 17:00 Uhr.

**§ 2  
Betreuungszeitraum**

- (1) Die Anmeldung zur Randzeitenbetreuung als Ergänzung zum Schulganzttag erfolgt jeweils für ein Schulhalbjahr. Hierzu können ergänzend zum 8-stündigen Schulganzttag jeweils 30 Minuten als Frühbetreuung und/oder 90 Minuten als Spätbetreuung gebucht werden.
- (2) Eine Abmeldung von der Randzeitenbetreuung ist grundsätzlich nicht erforderlich, da sich die Anmeldung nur auf das jeweilige Schulhalbjahr bezieht. In begründeten Einzelfällen – aus wichtigem Grund – (z.B. bei Wohnsitzverlegung, Schulwechsel, Arbeitslosigkeit) sind Abmeldungen im Laufe eines Schuljahres möglich. Die Abrechnung erfolgt in diesen Fällen je Buchungstag.
- (3) Für die Ferienbetreuung gibt es jeweils eine Abfrage für die einzelnen Ferienzeiträume, im Rahmen derer

eine verbindliche Anmeldung durch die Eltern, Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten erfolgt.

**§ 3  
Kostenbeiträge  
für die Randzeitenbetreuung**

- (1) Für die Bereitstellung eines Betreuungsplatzes in der Randzeitenbetreuung wird ein Kostenbeitrag erhoben. Der zu zahlende Kostenbeitrag staffelt sich nach dem Umfang der gebuchten Betreuungszeit. Er beträgt als Regelbeitrag:
  - a. bei 30 Minuten Randzeit Frühbetreuung: 1,00 Euro pro Tag, pro Woche mithin 5,00 Euro
  - b. bei 90 Minuten Randzeit Spätbetreuung: 3,00 Euro pro Tag, pro Woche mithin 15,00 Euro
- (2) Der Kostenbeitrag für die Randzeitenbetreuung wird nach verbindlicher Anmeldung für ein Schulhalbjahr erhoben. Die Abrechnung erfolgt in monatlichen Teilbeträgen über einen gesonderten Kostenbeitragsbescheid.

**§ 4  
Kostenbeiträge  
für die Ferienbetreuung**

- (1) Für die Bereitstellung eines Platzes in der Ferienbetreuung wird ein Kostenbeitrag erhoben. Er beträgt als Regelbeitrag für die Zeit von 07:30 Uhr bis 15:30 Uhr:  
Ferienbetreuung: 16,00 Euro pro Tag, pro Woche mithin 80,00 Euro
- (2) Für die Bereitstellung eines Betreuungsplatzes in der Randzeitenbetreuung während der Ferien wird ein zusätzlicher Kostenbeitrag erhoben. Der zu zahlende Kostenbeitrag staffelt sich nach dem Umfang der gebuchten Betreuungszeit. Er beträgt als Regelbeitrag:
  - a. bei 30 Minuten Randzeit Frühbetreuung: 1,00 Euro pro Tag, pro Woche mithin 5,00 Euro
  - b. bei 90 Minuten Randzeit Spätbetreuung: 3,00 Euro pro Tag, pro Woche mithin 15,00 Euro
- (3) Kosten für Sonderaktionen wie Ausflüge einschließlich Busfahrten und Eintrittsgelder werden gesondert berechnet und sind somit nicht Bestandteil des Kostenbeitrages für die Ferienbetreuung.
- (4) Kosten für Materialien (z.B. für Drachenbau) werden gesondert berechnet und sind somit nicht Bestandteil des Kostenbeitrages für die Ferienbetreuung.
- (5) Die Abrechnung erfolgt je Ferienzeitraum über einen gesonderten Kostenbeitragsbescheid.

## **§ 5 Ermäßigung der Gebühr**

Befinden sich mehrere Kinder einer Familie/eines Haushalts parallel in der Betreuung, wird für ein Kind die volle Gebühr fällig. Für jedes weitere Kind wird die Gebühr um 50 % ermäßigt.

## **§ 6 Kostenbeitragsschuldner**

Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern, Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten. Sind mehrere Personen Kostenbeitragsschuldner, haften sie als Gesamtschuldner.

## **§ 7 Entstehen der Kostenbeiträge**

- (1) Die Kostenbeitragspflicht für die Randzeitenbetreuung entsteht mit der Buchung für das jeweilige Schulhalbjahr und endet mit Ablauf des jeweiligen Schulhalbjahres. Die Kostenbeitragspflicht für die Ferienbetreuung entsteht mit der jeweiligen Buchung.
- (2) Die Kostenbeiträge sind ungekürzt zu zahlen, wenn ein Kind die Betreuung vorübergehend nicht aufsucht und der Platz des Kindes freigehalten wird.
- (3) Dies gilt auch, wenn die Randzeiten- oder Ferienbetreuung aus organisatorisch oder betrieblich notwendigen Gründen für kurze Zeit geschlossen wird.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung oder Kur die Betreuung über einen Zeitraum von mehr als 30 Tagen in Folge nicht besuchen, werden die Kostenbeiträge auf Antrag ausgesetzt oder erstattet.

## **§ 8 Fälligkeit der Kostenbeiträge**

- (1) Bei dem Kostenbeitrag für die Randzeitenbetreuung handelt es sich um einen Schulhalbjahresbeitrag, der in monatlichen Teilbeträgen fällig wird.
- (2) Die Teilbeträge sind jeweils monatlich im Voraus bis zum Dritten eines jeden Monats zu zahlen.
- (3) Bei dem Kostenbeitrag für die Ferienbetreuung wird der Kostenbeitrag je Ferienzeit festgesetzt und wird dann bis zum Dritten des jeweiligen Monats fällig, in den die gebuchten Ferienmodule fallen.

## **§ 9 Festsetzungsverfahren**

- (1) Die Kostenbeiträge werden durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Rückständige Kostenbeiträge können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

## **§ 10 Abmeldung von Amts wegen**

- (1) Ein Kind kann von Amts wegen abgemeldet werden, wenn sich die Eltern, Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten nach vorausgehender Mahnung mit der Zahlung der Kostenbeiträge mit mehr als zwei Monaten im Rückstand befinden. Kommt es wiederholt zu derartigen Zahlungsrückständen, kann ebenfalls eine Abmeldung erfolgen.
- (2) Bei grobem Fehlverhalten eines Kindes besteht nach Anhörung der Eltern, Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten die Berechtigung, das Betreuungsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu beenden.

## **§ 11 Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Die Stadt Burgdorf wird im Rahmen der Berechnung und Erhebung der Benutzungsgebühren nach dieser Satzung personenbezogene Daten nutzen und verarbeiten.
- (2) Die Stadt Burgdorf ist berechtigt, personenbezogene Daten im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren an Dritte (Polizei und Ordnungsbehörden) weiterzuleiten.
- (3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Stadt Burgdorf, 18.06.2026

Stadt Burgdorf  
Der Bürgermeister  
Armin Pollehn

---

## Stadt Lehrte

### ► Bekanntmachung

Gemäß § 6 Abs. 3 Niedersächsisches Straßengesetz in der zurzeit gültigen Fassung wird bekanntgegeben, dass der Verwaltungsausschuss der Stadt Lehrte in seiner Sitzung vom 29.04.2026 beschlossen hat, folgende Flurstücke der Grünstraße als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr zu widmen:

- Gemarkung Lehrte, Flur 16, Flst. 1/5
- Gemarkung Lehrte, Flur 16, Flst. 1/3
- Gemarkung Lehrte, Flur 16, Flst. 4/1
- Gemarkung Lehrte, Flur 16, Flst. 3/3.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr. 15, 30175 Hannover, erheben.

Lehrte, 23.06.2026

Stadt Lehrte  
Der Bürgermeister



### Fachdienst Straßen und Verkehr

#### Widmung eines Stichweges der „Grünstraße“ in Lehrte

- Gemarkung Lehrte, Flur 16, Flst. 1/5
- Gemarkung Lehrte, Flur 16, Flst. 1/3
- Gemarkung Lehrte, Flur 16, Flst. 4/1
- Gemarkung Lehrte, Flur 16, Flst. 3/3

– – –

### ► Rücknahme der Regelungen zu Wahlwerbung und Informationsständen im Stadtgebiet der Stadt Lehrte anlässlich der Kommunalwahlen 2026

1. Die Stadt Lehrte nimmt die „Regelungen zu Wahlwerbung und Informationsständen im Stadtgebiet der Stadt Lehrte anlässlich der Kommunalwahlen 2026“, bekanntgemacht im Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 25/2026, mit Wirkung für die Zukunft zurück.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

### Begründung:

Gemäß § 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) i.V.m. § 48 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) kann ein rechtswidriger Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt hat (begünstigender Verwaltungsakt), darf nur unter den Einschränkungen der Absätze 2 bis 4 zurückgenommen werden.

Die Allgemeinverfügung ist gem. § 40 VwVfG rechtswidrig. Nach erneuter Prüfung besteht die Überzeugung, dass mehrere der Auflagen, mit denen die in der Allgemeinverfügung erteilten Erlaubnisse eingeschränkt wurden, unter fehlerhafter Ausübung des Ermessens ergangen sind. Insbesondere wurden teilweise öffentliche Belange in die Abwägung einbezogen, die im Rahmen einer Auflage zu einer straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis keine Berücksichtigung finden dürfen, teilweise wurden berücksichtigungsfähige Belange bei der Abwägung mit den durch die Auflagen eingeschränkten Rechten, insbesondere dem Grundrecht der freien Meinungsäußerung (Art. 5 Abs. 1 GG) und dem Parteienprivileg gemäß Artikel 21 Abs. 1 GG, nicht sachgerecht gewichtet.

Die Rücknahme der Allgemeinverfügung steht im behördlichen Ermessen. Zweck der Ermessensermächtigung ist es, der Behörde die Möglichkeit zu geben, rechtmäßige Zustände wiederherzustellen.

Die Stadt Lehrte übt das ihr eingeräumte Ermessen dahingehend aus, dass die Allgemeinverfügung insgesamt aufgehoben wird, da das öffentliche Interesse an der Gesetzmäßigkeit des Verwaltungshandelns hier dem öffentlichen Interesse an der Rechtssicherheit überwiegt und da die Erlaubnis nicht in sinnvoller und rechtmäßiger Weise ohne Einschränkungen bestehen bleiben kann.

Das Vertrauen der durch die Erlaubnis Begünstigten auf deren Fortbestand war im vorliegenden Fall nicht in die Ermessenserwägungen einzubeziehen. Aus der gesetzlichen Systematik ergibt sich, dass der Vertrauensschutz im vorliegenden Fall nur bei der Entscheidung über eine



---

## C) Sonstige Bekanntmachungen und Veröffentlichungen

---

— — —

---

### Herausgeber und Verlag

Region Hannover,  
Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover  
Telefon: (0511) 616-28 654 oder -28 609  
E-Mail: [amtsblatt@region-hannover.de](mailto:amtsblatt@region-hannover.de)  
Internet: [www.hannover.de](http://www.hannover.de)

### Erscheinungstermin

Nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

### Redaktionsschluss

jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr



Alle Amtsblätter finden Sie auf:  
[bekanntmachungen.region-hannover.de/amtsblatt](http://bekanntmachungen.region-hannover.de/amtsblatt)  
oder scannen Sie den QR-Code